

§ 11

Die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 und die übrigen Bestimmungen am 1. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Grotewohl Macher
Minister

Verordnung
über die Gewährung von Stipendien an Studierende
der Fachschulen der Deutschen Demokratischen
Republik.

Vom 1. Juni 1956

Beim weiteren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Entwicklung mittlerer Kader für die gesamte Volles Wirtschaft eine ganz besondere Bedeutung zu. Die Regierung unterstützt allseitig die Förderung der Wissenschaft und Technik und widmet deshalb der Ausbildung junger mittlerer Kader ihre besondere Aufmerksamkeit.

Den begabten Jugendlichen aller Schichten unserer Bevölkerung sind die Tore der Fachschulen geöffnet. Entsprechend den Grundsätzen der Arbeiter-und-Bauern-Macht stellt unsere Regierung zur Förderung der Jugend umfangreiche Mittel zur Verfügung und ermöglicht damit allen begabten Studierenden durch Gewährung staatlicher Studienbeihilfen ein sorgenfreies und systematisches Studium. Dieser großzügigen Förderung muß sich unsere studierende Jugend würdig erweisen und in unermüdlicher Studienarbeit die höchsten Lernergebnisse erzielen, um nach Abschluß des Studiums, gemäß dem Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in entsprechenden Funktionen der Volkswirtschaft tätig zu sein.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert unter Anwendung dieser Grundsätze eine Neuregelung des Stipendienwesens für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, nach der den begabten Jugendlichen aus allen Bevölkerungsschichten, die am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik aktiv mitarbeiten, durch Gewährung von Stipendien die materielle Grundlage für die Durchführung des Studiums gegeben wird.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Monatliche Stipendien können gewährt werden an:

1. Arbeiter und deren Kinder,
2. Genossenschaftsbauern und werktätige Einzelbauern und deren Kinder,
3. Vollwaisen,
4. andere Werktätige und deren Kinder, wie Angestellte und Handwerker,
5. Angehörige der schaffenden Intelligenz und deren Kinder,

6. Personen, denen auf Grund der Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist, und deren Kinder,
7. Halbweisen.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien

(1) Studierenden aus dem im § 1 genannten Personenkreis können Stipendien gewährt werden:

- a) wenn sie fest zur Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik stehen und das Volkseigentum achten und schützen;
- b) wenn sie innerhalb und außerhalb der Fachschule aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
- c) wenn sie alle Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze unserer Deutschen Demokratischen Republik aktiv unterstützen;
- d) wenn sie eine gute Studiendisziplin zeigen und den Anforderungen in den Zwischenprüfungen, Seminaren und im Berufspraktikum voll entsprechen.

(2) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten die Summe von 1000 DM nicht übersteigt. 60 % des Stipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten zwischen 1001 und 1200 DM liegt.

- (3) a) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 2 (1000 DM bzw. 1200 DM) jeweils um 300 DM.
- b) Die Einkommensgrenzen gemäß den Absätzen 2 und 3 Buchst. a werden um jeweils 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahren erhöht, sofern es noch eine Hochschule, Fachschule, Oberschule oder eine andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat.

(4) Studierende, die ein eigenes Einkommen von mehr als 150 DM brutto monatlich haben, erhalten keine Stipendien.

(5) Stipendien des Ehegatten oder der Eltern eines Studierenden werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht berücksichtigt.

§ 3

Höhe des Stipendiums

(1) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis 150 DM.

(2) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 4 bis 7 aufgeführten Personenkreis 100 DM.

(3) Das monatliche Stipendium für Schüler ohne vorherige Berufsausbildung, die als Absolventen der Mittel- und Oberschulen das Studium an einer Fachschule aufnehmen, beträgt:

- a) wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffern 1 bis 3 gegeben sind,
 - 120 DM im 1. Studienjahr
 - 135 DM im 2. Studienjahr
 - 150 DM im 3. und 4. Studienjahr